

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEACOM Trailer Systems GmbH

1. Definitionen

- **Bedingungen:** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- **Seacom:** Seacom Trailer Systems GmbH (Mannheim HRB 703854)
- **Käufer:** Kunde/Besteller bzw. Endverbraucher
- **Produkte:** In Dokumenten von SEACOM aufgeführte Waren
- **Auftragsbestätigung:** Schriftliche Bestätigung der Bestellung des Käufers durch SEACOM
- **Preis:** Das von dem Käufer an SEACOM zu leistende Entgelt für Produkte oder Services

2. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung auf die vorliegende Geschäftsbeziehung zwischen SEACOM und dem Kunden sowie auf alle im Zusammenhang gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc., unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per Internet erfolgt sind. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen Angebote, Lieferverträge und sonstigen Leistungen.

Etwa entgegenstehenden Bestimmungen und Klauseln des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Die entgegenstehenden Bestimmungen und Klauseln werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt sowohl für Nebenabreden und Zusicherungen, als auch für nachträgliche Vertragsänderungen.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag an Dritte bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein bzw. werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

3. Angebote, Preise

Angebote von SEACOM erfolgen ausschließlich schriftlich. Soweit keine Angaben hinsichtlich der Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote für einen Zeitraum von 14 Tagen gültig. Garantien sind nur verbindlich für SEACOM, wenn und soweit sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden. Nach Prüfung der Bestellung des

Kunden sendet SEACOM dem Kunden zur Annahme der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu.

Der Kunde wird diese aufmerksam prüfen und SEACOM unverzüglich etwaige Abweichungen zu der Bestellung schriftlich mitteilen, da ansonsten mit der Produktion der Bestellung begonnen und der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertragsbestimmend angesehen wird. Vor dem Hintergrund der ständigen Weiterentwicklung der Produkte behält sich SEACOM vor, vertragsgegenständliche Produkte jederzeit zu ändern, sofern eine mindestens gleichwertige Funktionalität und Leistung sichergestellt ist. Wesentliche Änderungen werden in Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt.

Der Preis der Produkte versteht sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Lieferwerk zzgl. der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise sind grundsätzlich EURO-Preise.

4. Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen.

Gegenansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist, von uns anerkannt oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Kaufvertrag beruht.

5. Lieferung

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind die von uns angegebenen Liefertermine bzw. Lieferfristen unverbindlich.

Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen stehen, auch soweit sie als verbindlich vereinbart sind, unter dem Vorbehalt unserer vollständigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet, Teillieferungen bleiben vorbehalten.

Die Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Auftragsabwicklung endgültig geklärt sind. Die Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, welche SEACOM unverschuldet die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Streik und Aussperrung im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, Feuer, Wasserschäden, Handelsembargo, Katastrophen, Störungen der

Transportwege und andere Fälle höherer Gewalt jeder Art, auch bei Vorlieferanten, hat SEACOM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist SEACOM berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Das Recht des Käufers, wegen des Lieferverzugs vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, setzt voraus, dass uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten waren, eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Als angemessene Nachfrist ist eine solche bis zu 60 Arbeitstagen anzusehen. In jedem Fall ersetzen wir nur Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise erwartet werden konnten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von SEACOM bis zur Erfüllung aller aus der Lieferung entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers.

Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend den Vorschriften des Herstellers zu warten.

7. Gewährleistung

SEACOM ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten die Beseitigung des Mangels vorzunehmen.

Wir haben das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, sollte dies nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar sein. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann.

Werden durch die Nachbesserung Teile ersetzt, haben wir Anspruch auf Übereignung der ersetzten Teile an uns.

Der Käufer darf nur nach Rücksprache Mängel der Kaufsache beseitigen oder beseitigen lassen.

8. Haftung

Die Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf eine leicht fahrlässige Nebenpflichtverletzung – die nicht zu einer Gefährdung des Vertragszweckes führt – zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der eingetretene Schaden durch eine Versicherung des Käufers abgedeckt ist.

Unabhängig vom Grund unserer Inanspruchnahme ist unsere Ersatzteilpflicht auf Sach- und Personenschäden beschränkt.

Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nur solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise zu erwarten sind.

Sofern unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Produkte.

Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

Vorliegende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz

(§ 1, Produkthaftungsgesetz).

9. Datenschutz

Käuferdaten unterliegen der elektronischen Datenverarbeitung. Der Käufer erklärt sich bereit, dass SEACOM zur Nutzung personenbezogener Daten, unter Beachtung der relevanten Datenschutzbestimmungen, berechtigt ist.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. SEACOM ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
